



TOP 10

Kirchliches Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Beilage 74) und Anträge Nr. 02/18: Unterhäftige Dienstaufträge im Pfarrdienst, Nr. 26/18: Pfarrerversorgungsrecht – Änderung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten bei eingeschränktem Dienstauftrag und Nr. 39/18: Unterhäftiger Teildienst zur Erteilung von RU sowie Antrag Nr. 43/17: Änderung des Pfarrerversorgungsrechts

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 27. November 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

mit dem nächsten Tagesordnungspunkt kommen wir zum Dienstrecht. Hier ist im letzten Jahr einiges zusammengekommen. Sie sehen auf der Tagesordnung einen Gesetzentwurf und vier Anträge.

I.

Zunächst zum Gesetzentwurf der Beilage 74. Sie enthält kleinere Änderungen, deren amtliche Begründung Sie in der Beilage 67 des Oberkirchenrats nachlesen können.

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt – sowohl vom Textumfang wie vom Inhalt her – auf der Änderung des württembergischen Pfarrergesetzes in Artikel 5. Hier geht es um 25-prozentige Dienstaufträge. Diese wurden von der Landeskirche während der Elternzeit erprobt. Als Rechtsgrundlage hat die Synode dafür seinerzeit ein Gesetz zur Erprobung eines 25-prozentigen Dienstauftrags erlassen, das mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft tritt. Da sich der 25-prozentige Teildienst bewährt hat, soll er dauerhaft ins Pfarrergesetz übernommen und weiter ausgedehnt werden.

Das Pfarrdienstgesetz der EKD kennt schon jetzt in § 69 Beurlaubungsmöglichkeiten und Teildienst aus familiären Gründen, die in den letzten Jahren durch §§ 69a und 69b ausgeweitet wurden. Sie sehen nun in der Beilage 74, dass in Artikel 5 Nummer 4 die neuen Paragraphen 21a und 21b eingefügt werden sollen. Wenn die Landeskirche jetzt im württembergischen Pfarrergesetz noch zusätzliche Regelungen zum unterhäftigen Teildienst schafft, geht sie mit Beurlaubung und Teildienst über das EKD-Recht hinaus. Diese Fortschrittlichkeit, auch auf Seiten des Oberkirchenrats, verdient eine ausdrückliche Erwähnung und Würdigung. Dies möchte ich hier betonen. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes ist die württembergische Landeskirche beim familienfreundlichen Teildienst weiter als andere Landeskirchen und die EKD, freilich um den Preis, dass es organisatorisch schwieriger wird. Auch das muss man offen sagen. Unterhäftiger Teildienst mit einer Viertelstelle oder, wie es das Gesetz ausdrückt, einem 25-prozentigen Dienstauftrag ist dann während der Elternzeit möglich, wenn ein dienstliches Interesse besteht und ein Antrag gestellt wird. Das gilt für ständige Pfarrern und Pfarrer gleichermaßen wie für den Unständigen Dienst und für bewegliche Pfarrstellen. Die Möglichkeiten des Teildienstes werden so weit ausgedehnt, dass in Ausnahmefällen sogar ein Dienstauftrag außerhalb der eigenen Kirchengemeinde erteilt und trotzdem die Pfarrstelle beibehalten werden kann.

In Artikel 7 wird aufgenommen, dass Zeiten der Beurlaubung und des eingeschränkten Dienstauftrags nach dem Anstellungserweiterungsgesetz ruhegehaltstfähig sind. Auch das Anstellungserweiterungsgesetz war ein Zeitgesetz, dessen „Verfallsdatum“ schon längst abgelaufen ist. Es sah in Zeiten knapper Kassen und vieler Theologen vor, dass Pfarrer auch gegen ihren Willen beurlaubt oder ihr Dienstauftrag reduziert werden konnte. Das ist heute nicht mehr vorstellbar, aber damals war es so. Das Gesetz sah damals vor, dass die Zeiten der Zwangsbeurlaubung oder Zwangsreduzierung des Dienstauftrags wenigstens ruhegehaltstfähig sein sollten. Mit dem zeitlichen „Auslaufen“ dieses Gesetzes sollte natürlich nicht die Ruhegehaltstfähigkeit aufgehoben werden. Dies kann man zwar auch nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen aus dem Anstellungserweiterungsgesetz ableiten. Aber eine Klarstellung im Pfarrerversorgungsgesetz schadet nicht. So haben die Betroffenen Sicherheit und niemand muss hierüber nachdenken.

Hieraus erklärt sich auch das rückwirkende Inkrafttreten dieses Artikels 7. Die Rechtslage des Anstellungserweiterungsgesetzes soll zur Klarstellung perpetuiert werden, die damals als ruhegehaltstfähig zugebilligten Zeiten sollen ruhegehaltstfähig bleiben. Da das Anstellungserweiterungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten ist, muss Artikel 7 nahtlos hieran zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 7 nur die beiden Fälle der Zwangsbeurlaubung und der Zwangsreduzierung betrifft, nicht aber die zwangsweise Stellenteilung bei Ehepaaren. Hierauf komme ich am Ende zurück.

II.

Soviel zum Gesetzentwurf. Mit ihm hat der Rechtsausschuss zugleich vier Anträge abgearbeitet, auf die ich hier im Anschluss an die Vorstellung des Gesetzentwurfs noch eingehen möchte. Nach den Ausschussberatungen sind die Anliegen dieser Anträge teilweise berechtigt und wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Teilweise sind sie berechtigt, bedürfen aber keiner ausdrücklichen Regelung, weil sie bereits mit dem vorhandenen Gesetz umgesetzt werden können. Und teilweise konnte ihnen der Rechtsausschuss einfach nicht folgen. Der Vollständigkeit halber gehe ich zum Abschluss auf alle vier Anträge kurz ein.

1. Der Antrag Nr. 43/17 hat das Pfarrerversorgungsrecht zum Gegenstand. Er betrifft vor allem die Fälle von Militärdekanen, die während ihrer Zeit im Bundesdienst als Dekane besoldet werden und im Ruhestand von der Landeskirche Versorgungsbezüge als „einfache Pfarrer“ erhalten. Ihre höhere Besoldung während der Zeit der Freistellung ist nicht versorgungswirksam und wird daher im Ruhestand bei den Versorgungsbezügen nicht berücksichtigt. Im Rechtsausschuss wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass sich die (höher dotierte) aktive Berufsbiografie auch irgendwie in den Versorgungsbezügen niederschlagen müsse. Allerdings lässt sich dieser Gedanke in unser württembergisches Pfarrerversorgungsrecht nicht so einfach einarbeiten, wie dies bei anderen Landeskirchen möglich ist. Ich erspare Ihnen, dies im Einzelnen zu erläutern. Das wäre gleichermaßen schwierig wie unnötig. Denn in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses hat der Oberkirchenrat berichtet, dass er dem Anliegen des Antrags Nr. 43/17 in zwei Fällen durch Einzelfallentscheidungen mit Versorgungszusagen abgeholfen hat und künftig nur noch befristete Beurlaubungen nach den Bestimmungen des Militärseelsorgevertrags beabsichtigt. Dies bedeutet, dass es sich um wenige Einzelfälle handelt. Sollten noch weitere vergleichbare Einzelfälle offen sein, müssten diese wohl entsprechend behandelt werden. Im Übrigen ist es aber kein Dauerproblem, das für die Zukunft gesetzlich geregelt werden müsste. Daher empfiehlt der Rechtsausschuss der Landessynode, den Antrag Nr. 43/17 nicht weiterzuverfolgen. Ich gehe angesichts der Größenordnung vom stillschweigenden Einverständnis des Finanzausschusses aus, da Herr Fritz schweigend mit dem Kopf genickt hat, als ich ihm diesen Sachstand berichtet habe.

2. Antrag Nr. 26/18 betrifft ebenfalls das Pfarrerversorgungsrecht, dies aber für eine wesentlich größere Gruppe von Pfarrern. Auch wenn es aus der Formulierung des Antrags nicht so genau hervorgeht, möchte er erreichen, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem – eben schon erwähnten – Anstellungserweiterungsgesetz von den 1980er Jahren bis in die 2000er Jahre keine volle Stelle hatten, im Ruhestand so gestellt werden, als hätten sie in dieser Zeit einen vollen Dienstauftrag wahrgenommen. Da dieser Antrag eine ganze Generation von Pfarrern betrifft, muss ich hierzu etwas ausholen.

a) Nach der bisherigen Gesetzeslage sind, wie bereits berichtet, nur die maximal zwei Jahre der Beurlaubung und des Teildienstes ohne Zustimmung des Pfarrers im Unständigen Dienst im Pfarramt ruhegehaltstfähig. Nicht voll ruhegehaltstfähig sind Zeiten des Teildienstes bei Ehegatten im Pfarrdienst, deren Gesamtdienstumfang begrenzt war. Der Antrag betrifft also die Ehepaare, die nach § 2 des Anstellungserweiterungsgesetzes Dienstaufträge mit insgesamt 100 % bzw. später 150 % versehen haben.

b) Diese Regelungen sind in ihrem zeitlichen Kontext zu sehen. Als sie erlassen wurden, befand sich die Landeskirche in einer Zeit des Wandels von der Pfarrfrauenehe zur Doppelverdienerehe, aber auch in einer Zeit wesentlich geringerer Kirchensteuereinnahmen. Oberkirchenrat und Landessynode waren damals der Auffassung, dass es einem Pfarrersehepaar zugemutet werden könne, mit einem Dienstauftrag von zusammen 100 % bzw. später 150 % auszukommen, um stattdessen mehr Bewerber in den Pfarrdienst aufnehmen zu können. Die sozialen und finanziellen Verhältnisse der Landeskirche haben sich seither gewandelt. Zwischenzeitlich wurde diese Regelung verschiedentlich angepasst und später aufgehoben. Heute leben wir in einer Zeit des Pfarrermangels und der Selbstverständlichkeit doppelter Berufstätigkeit in der ganzen Gesellschaft. So ist die Synode vor kurzem, Sie erinnern sich, den doppelverdienenden Pfarrersehepaaren im Blick auf den doppelten Dienstwohnungsausgleich entgegengekommen.

Der Rechtsausschuss ist der Meinung, jede Generation der Pfarrerschaft hat ihre eigenen Herausforderungen, die ihren Zeitumständen und der Entwicklung geschuldet sind. Die Rahmenbedingungen waren damals andere als heute. Die rechtlichen Vorgaben wurden aber zu jeder Zeit mit der Pfarrerschaft kommuniziert und waren transparent und nachvollziehbar. Auch die finanziellen Rahmenbedingungen waren damals andere. Niemand erwartet, dass die Kirchensteuereinnahmen auch nur annähernd auf dem heutigen Niveau bleiben. Eine kostenneutrale Erweiterung der Ruhegehaltstfähigkeit ist nicht möglich. Der Finanzausschuss lehnt den Antrag ab, weil er keine neuen Versorgungslasten übernehmen will. Es könnte sein, dass die Landessynode in 30 Jahren dies auch so sieht und die Aufstockung der Versorgungslasten nicht nachvollziehen könnte.

c) Der Rechtsausschuss hat auch allgemeine Gerechtigkeitserwägungen angestellt. Hierzu gehört, dass allenfalls eine unfreiwillige Stellenteilung berücksichtigt werden könnte. Denn volle Versorgungsbezüge für freiwillige Teilzeittätigkeit sind niemandem vermittelbar. Wir wissen aber heute nicht, wer damals freiwillig und wer unfreiwillig in Stellenteilung war. Manche Ehegatten im Pfarrdienst empfanden einen Gesamtdienstumfang von 100 % gar nicht als Freiheitsbeschränkung, sondern behielten diesen Umfang bei, als die gesetzlichen Beschränkungen wegfielen. Dies lässt darauf schließen, dass Teildienst von Teilen der Pfarrerschaft auch ohne gesetzliche Beschränkungen gewählt worden wäre. Eine Neuregelung für die Vergangenheit führt daher zur Gefahr von Wertungswidersprüchen, übrigens auch gegenüber den unbezahlten Pfarrfrauen und den sonstigen Teildienstverhältnissen. Das Verhältnis zu anderen Berufsgruppen in der Landeskirche darf ebenfalls nicht außer Acht bleiben. Wer will dies einem Diakon vermitteln, der sich von befristeter Teilzeitstelle zu befristeter Teilzeitstelle durchhangeln musste?

d) Vor diesem Hintergrund hat sich der Rechtsausschuss entschlossen, den Antrag nicht weiter zu verfolgen und Ihnen auch keine Kompromisslösung, etwa mit einer begrenzten zeitlichen Anrechnung, vorzuschlagen. Was bleibt, ist die Frage nach der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

Diese Gerechtigkeit könnten wir aber nach Überzeugung des Rechtsausschusses nicht herstellen, ohne neue Gerechtigkeitslücken aufzureißen.

3. Die beiden anderen Anträge betreffen unterhäftige Dienstaufträge. Antrag Nr. 02/18 möchte erreichen, dass unterhäftige Dienstaufträge nicht mehr nur im unständigen Dienst und während der Elternzeit, sondern generell im Pfarrdienst ermöglicht werden. Dieses Anliegen ist mit dem vorgelegten Gesetzentwurf weitgehend erfüllt. Ebenfalls erledigt ist der Antrag Nr. 39/18. Er zielt darauf, dass unterhäftiger Teildienst auch zur Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht wird, ohne zu fragen, ob der Stundenumfang genau einem Viertel Dienstauftrag entspricht oder weniger. Gedacht ist an Religionslehrer, für die ein volles Deputat mehr als 24 Wochenstunden umfassen würde und 6 Wochenstunden deshalb etwas weniger als ein Viertel sein könnten. Hier besteht Einigkeit zwischen Oberkirchenrat und Rechtsausschuss, dass dies aufgrund des vorgelegten Gesetzentwurfs ohne weiteres möglich ist, weil zu den sechs Stunden Unterricht noch weitere Zeiten für Lehrerkonferenzen usw. hinzukommen und weil Pfarrer keine festen Arbeitszeiten haben, so dass die sechs Unterrichtsstunden nur schwerlich exakt auf die Dienstzeiten der Pfarrer umgerechnet werden können.

4. Als Letztes hat der Rechtsausschuss noch darüber beraten, wie lange man Pfarrerinnen und Pfarrern in der Elternzeit ihre Pfarrstelle und damit ihr Pfarrhaus belassen soll. Derzeit ist es so, dass sie ihre Stelle behalten, wenn während der Elternzeit kein Dienst oder unterhäftiger Dienst ausgeübt und diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen wird (§ 54 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD). Mit Rücksicht auf die Interessen der betroffenen Gemeinden und der Pfarrer, die vor Ort die Vertretungsdienste wahrnehmen müssen, hält der Rechtsausschuss diese 18 Monate für einen tragfähigen Kompromiss und hat einen Antrag auf Verlängerung dieser 18-monatigen Anspruchszeit abgelehnt.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 74. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel